

# Newsletter Nr. 1 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

28.06.19

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de) eine Abmeldung senden.

---

## 1. GVH Jobticket / GVH-FirmenAbo

An die MAV ist der Wunsch herangetragen worden, dass wir eine Abfrage machen, ob es genügend Beschäftigte gibt, die Interesse haben, ein „GVH Jobticket“ ( [www.gvh.de/tickets-cards/cards/grosskunden-firmen/gvh-jobcard/](http://www.gvh.de/tickets-cards/cards/grosskunden-firmen/gvh-jobcard/) ) oder das „GVH-FirmenAbo“ ( [www.gvh.de/tickets-cards/cards/grosskunden-firmen/gvh-mobilcard-im-firmenabo](http://www.gvh.de/tickets-cards/cards/grosskunden-firmen/gvh-mobilcard-im-firmenabo) ) in Anspruch zu nehmen. Bitte informieren Sie sich und geben uns bei Interesse eine Rückmeldung.

---

## 2. Brückenteilzeit - Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz erleichtern Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit nach Teilzeitarbeit

Zum 01.01.2019 ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) durch die Einführung der sogenannten Brückenteilzeit ergänzt worden. Zukünftig gibt es ein Rückkehrrecht auf eine Vollzeitstelle nach Reduzierung der Arbeitszeit. In der Vergangenheit gab es gemäß § 8 TzBfG nur die Möglichkeit, die Arbeitszeit zu reduzieren, wenn der Arbeitgeber mindestens 15 Mitarbeiter beschäftigte. Das Recht zur Rückkehr auf den früheren Beschäftigungsumfang sah das TzBfG nicht vor. Im Rahmen des neu aufgenommenen § 9 a TzBfG wurde die Möglichkeit der begrenzten Verringerung der Arbeitszeit geschaffen. Diese kann für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis höchstens 5 Jahren beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigung seit mindestens 6 Monaten besteht und der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor geplantem Beginn der Reduzierung der Arbeitszeit in Textform zu stellen. Der Arbeitgeber kann das befristete Teilzeitverlangen nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Während der Dauer der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer keine weitere Verringerung und keine Verlängerung der Arbeitszeit nach dem TzBfG verlangen. Nach dem Ende der Befristungsdauer gilt automatisch wieder die frühere Wochenarbeitszeit.

Gemäß § 7 Abs. 4 TzBfG muss der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung alle angezeigten Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten anzeigen, sowie über Teilzeitarbeit im Betrieb informieren.

Neben der neu geschaffenen Möglichkeit der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit bleibt auch die nach § 8 TzBfG vorhandene, zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern erhalten. Auch für diese Teilzeitkräfte soll es leichter werden, in Vollzeit zurückkehren zu können. Hierfür muss in Textform der Wunsch auf Verlängerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt werden. Diese Kräfte müssen zukünftig bevorzugt berücksichtigt werden. Abgelehnt werden kann der Wunsch auf Verlängerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nur, wenn kein entsprechender freier Arbeitsplatz vorhanden ist, ein anderer Bewerber besser geeignet ist, die Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer dagegensprechen oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Siegfried Wulf

---

### 3. Entgelt im Krankheitsfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit bis zu einer Dauer von 6 Wochen erhalten Beschäftigte die normale Lohnfortzahlung. Nach Ablauf von 6 Wochen erhalten die Beschäftigten für die Zeit, in der ihnen Krankengeld gezahlt wird, vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe des Krankengeldes und dem jeweiligen Nettogehalt. Der Krankengeldzuschuss wird bei der Beschäftigungszeit

a) von mehr als einem Jahr längstens bis zur 13. Woche und

b) von mehr als drei Jahren längstens bis zur 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit in Folge **derselben Krankheit** gezahlt. Die Summe des Krankengeldes ist gesondert auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen. Geregelt ist das im TV-L in § 22.

Geringfügig Beschäftigte erhalten kein Krankengeld und keinen Zuschuss.

WICHTIG: Es ist immer eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes in der Personalabteilung abzugeben!

Mehr Informationen finden Sie hier: [www.mav-neustadt-wunstorf.de/17.html](http://www.mav-neustadt-wunstorf.de/17.html)

---

### 4. Aktuelles aus der Arbeit der Schwerbehindertenbeauftragten Diana Dannenberg

Die Bundesregierung hat mit ihrer Änderung des Schwerbehindertenrechtes und des Bundesteilhabegesetzes seit Januar 2018 eine neue Form von Beratungsstellen geschaffen. Diese nennen sich „EUTB“ und arbeiten nach dem Prinzip: von Behinderten für Behinderte. D.h. Menschen mit Behinderungen beraten Menschen die durch eine Behinderung, ergänzend zu den bestehenden Beratungsstellen, Unterstützung im Alltag und bei Behörden/Anträgen brauchen.

#### Angebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)

Die EUTB-Angebote beraten Sie nach dem Motto „Eine für alle“, das bedeutet, Sie erhalten bei jedem EUTB-Angebot Rat zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Die EUTB-Angebote beraten Sie unabhängig und auf „Augenhöhe“, damit Sie selbstbestimmt Entscheidungen treffen können. Und zwar:

- ganz nach Ihren individuellen Bedürfnissen
- unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen, oder von Leistungserbringern
- ergänzend zur Beratung anderer Stellen.

Zu allen Fragen der Teilhabe können Sie sich kostenlos und bundesweit bei einem der zahlreichen EUTB-Angebote beraten lassen. Die Berater\*innen unterstützen Sie zum Beispiel bei folgenden Themen:

- Im Vorfeld der Beantragung von Leistungen, wie beispielsweise einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation und der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger.
- Die Beratung soll Ihnen helfen, dass Sie selbstbestimmt leben können.
- Zu all Ihren Fragen rund um das Thema Teilhabe, wie beispielsweise der Teilhabe am Arbeitsleben. Teilhabe am Arbeitsleben heißt, Ihre Möglichkeiten beruflicher Perspektiven entdecken, den passenden Arbeitsplatz finden und erhalten.

Die Beratung in den EUTB-Angeboten soll von Betroffenen für Betroffene erfolgen, das sogenannte Peer Counseling. Peers nennt man Personen aus einer Gruppe mit gleichen oder ähnlichen Erfahrungen. In den EUTB-Angeboten arbeiten viele Peer-Berater\*innen, die selbst mit einer Behinderung leben. Sie können in einer vertrauensvollen Atmosphäre alle Themen offen mit Ihnen besprechen.

Diese EUTB sind kostenlos und völlig unabhängige Beratungsstellen. Bundesweit gibt es 500 Stellen, in Niedersachsen sind es 55, an verschiedenen Standpunkten und mit verschiedenen Schwerpunkten.

Weiter Informationen und die Adressen der Beratungsstellen findet man unter:  
[www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

---

## 5. Überlastungsanzeige / Gefährdungsanzeige

Hierbei handelt es sich um mündliche oder, aus Gründen der Rechtssicherheit, schriftliche Meldungen an Vorgesetzte (auf dem Dienstweg), dass eine Gefährdungssituation besteht (technisch oder personell). Bei Überlastungs- oder Gefährdungsanzeigen handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Instrument des individuellen Beschwerderechts, das die Anliegen der Mitarbeitenden stärkt und Überbelastungen, Fehlbelastungen sowie Gefährdungssituationen dokumentiert. Durch die Gefährdungsanzeige sichern Sie sich dagegen ab, für Mißstände in Haftung genommen zu werden. Mit Benachrichtigung des Arbeitgebers ist dieser in der Pflicht, diese abzustellen, anderenfalls trifft ihn die Haftung für die Folgen des Unterlassens. Mehr Informationen und Formulare dazu finden Sie hier: [www.mav-neustadt-wunstorf.de/12.html](http://www.mav-neustadt-wunstorf.de/12.html)  
Wenn Sie eine Überlastungsanzeige / Gefährdungsanzeige stellen, senden Sie uns bitte eine Kopie, damit wir Ihr Anliegen auch begleiten können.

---

## 6. Verabschiedung Friedlind Eichhorn

Im Rahmen eines Familiengottesdienstes ist Friedlind Eichhorn am 19. Mai verabschiedet worden. Auch wir als MAV haben unsere Dankbarkeit für ihre Mitarbeit in der MAV zum Ausdruck gebracht. 2012 ist sie von der Mitarbeiterschaft in die MAV gewählt worden und gleich danach zur stellvertretenden Vorsitzenden. Von ihren Erfahrungen aus der MAV des ehemaligen eigenständigen Kirchenkreises Wunstorf und des Stadtkirchenverbandes Hannover konnten wir an vielen Stellen profitieren. Sie hat mit dazu beigetragen, dass wir unseren Blick weiten konnten. Mit ihrer Offenheit und Klarheit hat sie manche Dinge angesprochen und uns dann in die Verlegenheit gebracht, Sachverhalte neu oder anders zu sehen. Ihr Wort hatte Bedeutung. Das wird fehlen. Sogar bei ihrer Verabschiedung in der MAV ist es ihr gelungen uns noch zwei Dinge für unsere To-do Liste mit auf den Weg zu geben. VIELEN DANK! Besonders konnte sie ihr Fachwissen bei der Erstellung der Dienstvereinbarung zu Arbeitszeitregelungen in den Kitas in die Projektgruppe einbringen und mit dafür sorgen, dass es zu einem guten Ausgleich zwischen den verschiedenen Kräften – denen der Arbeitgeber und denen der Arbeitnehmer – gekommen ist. Es bleibt DANKE zu sagen und ihr schöne Aussichten im Ruhestand zu wünschen.



Als Nachrückerin in der MAV ist aktuell Frau Michaela Kischkel (Erzieherin Kita in Corvinus) in der MAV tätig. Vielen DANK dafür.

---

## 7. Verlängerung der augenblicklichen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen in der hannoverschen Landeskirche

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2019 ist eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes veröffentlicht worden. Hierin wird mitgeteilt, dass der Kirchensenat der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlässt: „Abweichend von Absatz 1 wird die Amtszeit der im Jahr 2016 gewählten Mitarbeitervertretungen bis zum 30. April 2021 verlängert.“ Das bedeutet, dass die Wahl zur Neuwahl der Mitarbeitervertretung erst 2021 stattfindet.

---

## **8. Tarifabschluss für Beschäftigte nach TV-L**

Für die kirchlichen Mitarbeitenden, auf deren Dienstverhältnis der Tarifvertrag der Länder Anwendung findet, werden die für die Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten der Länder zum 1. Januar 2019 tarifvertraglich vereinbarten Entgelterhöhungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 zur Auszahlung gebracht. Die rückwirkende und die laufende Zahlung der Entgelterhöhung mit der Entgeltabrechnung erfolgt im August 2019.

### **Achtung WICHTIG !!!**

Mitarbeitende, Auszubildende und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Dienst-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, müssen die Entgelterhöhung bis zum 30. November 2019 schriftlich beantragen.

---

## **9. Überstundenzuschläge nun auch bei Teilzeitarbeit**

Das Bundesarbeitsgericht hat Ende 2018 entschieden, dass Teilzeitbeschäftigten Überstundenzuschläge auch dann zustehen, wenn sie nicht die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschreiten. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes bedeutet für alle Teilzeitbeschäftigten, dass Ihnen Überstundenzuschläge zustehen, wenn die Mehrarbeit angeordnet war und nicht im Laufe der nachfolgenden Woche wieder ausgeglichen worden ist.

---

## **10. Quiz zum Arbeitsrecht - Muss ich bei dieser Hitze wirklich noch arbeiten?**

Die Temperaturen nähern sich der 40-Grad-Marke, die Sonne knallt durchs Fenster: Wie viel müssen Arbeitnehmer aushalten? Und was können sie von ihrem Chef verlangen? Testen Sie Ihr Wissen im Quiz. [www.spiegel.de/quiztool/quiztool-70267.html](http://www.spiegel.de/quiztool/quiztool-70267.html)

---

**Wir wünschen allen Beschäftigten einen guten Start in die Sommerferien 😊 !**

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf  
An der Liebfrauenkirche 5-6  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel. 05032/5914  
FAX 05032/96 69 96 0  
eMail [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de)  
Homepage: [www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de](http://www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de)